



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-594/2019-20

Ggst.: Knauf Gesellschaft m.b.H., Weißenbach bei Liezen
Erweiterung des Gipsbergbaues Knauf - Tragöss
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 4. Mai 2020

**Knauf Gesellschaft m.b.H., Weißenbach bei Liezen
Erweiterung des Gipsbergbaues Knauf - Tragöss**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Dezember 2019 der Knauf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Weißenbach bei Liezen in der politischen Gemeinde Liezen (FN 84306 f des Landesgerichtes Leoben) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Knauf Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung des Gipsbergbaues Knauf – Tragöss“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Knauf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Weißenbach bei Liezen in der politischen Gemeinde Liezen (FN 84306 f des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. 73/2016 i.d.F. LGBL. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 86,80

Gesamtsumme: € 100,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 20. Dezember 2019
	32x € 3,90	€ 124,80	für die Beilagen 2, 4, 5, 6 und 7
	<u>4x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die Beilagen 1 und 3

Gesamtsumme: € 226,30

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Dezember 2019 hat die KLOIBHOFER Bergbausicherheit GmbH, Quarzweg 1, 8793 Trofaiach, namens und auftrags der Knauf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Weißenbach bei Liezen in der politischen Gemeinde Liezen (FN 84306 f des Landesgerichtes Leoben) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Gipsbergbaues Knauf – Tragöss“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit dem Antrag wurde eine Projektbeschreibung (Beilage 1) vorgelegt.

Die Projektwerberin hat folgende weitere Projektergänzungen übermittelt:

- 8. Jänner 2020: Ergänzung I/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 2)
- 13. Jänner 2020: Ergänzung II/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 3)
- 15. Jänner 2020: Ergänzung III/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 4)
- 23. Jänner 2020: Ergänzung IV/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 5)
- 30. März 2020: Ergänzung V/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 6)
- 15. April 2020: Ergänzung VI/2020 zum Feststellungsantrag (Beilage 7)

II. Am 10. Februar 2020 hat der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie in Beantwortung der behördlichen Anfrage vom 17. Jänner 2020 folgende Stellungnahme zur Frage, ob der Untersuchungsbereich mit 5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt ist oder darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich sind, abgegeben:

„Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu 1 Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von 5 Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit 3-5 Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, woraus sich ein Abstand von 350 m ergibt, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt - Reinigung und Erneuerung von

Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass der Untersuchungsbereich mit einem Umkreis von 5 km um das gegenständliche Vorhaben absolut ausreichend abgegrenzt ist (Bereits 1 km ist ausreichend.). Darüberhinausgehende Ermittlungen sind demnach nicht erforderlich.“

III. Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IV. Die Umweltschützerin hat am 13. Februar 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben der Knauf Gesellschaft m.b.H. informiert, den bestehenden Gipsabbau Knauf – Tragöss auf den Gst. Nr. 407/7 und 407/3 KG Oberort zu erweitern. Es handelt sich um einen bestehenden Festgesteinsbergbau für die bergfreien mineralischen Rohstoffe Gips und Anhydrit, der mittels Sprengtechnik betrieben wird. Das Vorhaben beansprucht das LSG Nr. 20 und erfordert die Durchführung von Rodungen. Aus diesem Grund sind für die Prüfung einer allfälligen UVP-Pflicht die Z 26 d und Z 46 g bzw. 46 h des Anhanges I zum UVP-G einschlägig. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme für die Erweiterung des Gips- und Anhydritabbaus sind die übermittelten Unterlagen nicht leicht nachvollziehbar. Aus meiner Sicht ergibt sich Folgendes:

Rodung: Die Rodungen werden in den Flächen A1 und A2 umgesetzt. Die Rodungsfläche R1 im Ausmaß von 0,8611 ha befindet sich in der Fläche A1 und wird bereits seit Jahrzehnten als ‚Grundetage‘ genutzt. Es handelt sich um eine logistische Manipulationsfläche mit Infrastruktureinrichtungen. Die ‚alte‘ Rodungsbewilligung ist offenbar erloschen.

Die Rodungsfläche R2 wird innerhalb der Fläche A2 liegen. Die Fläche A2 hat ein Ausmaß von 17,3513 ha. Innerhalb dieser Fläche sollen ‚in Abhängigkeit der Ergebnisse der geologischen Beurteilungen‘ max. 8,6389 ha gerodet werden. Eine genaue Verortung der Rodungsfläche R2 liegt demnach noch nicht vor. Aus meiner Sicht ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Einhaltung der angegebenen Gesamtrodungsfläche von 9,5 ha bewerkstelligt werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass laut Unterlagen sämtliche vorhandenen Rodungsbewilligungen erloschen sind, stellt sich die geplante Rodung aus meiner Sicht als Neuvorhaben dar, welches bei einer Flächenbeanspruchung von mindestens 10 ha im schutzwürdigen Gebiet allenfalls UVP-pflichtig ist. Die Antragstellerin gibt zwar an, innerhalb einer Fläche von 17,3513 ha lediglich 8,6389 ha roden zu wollen (Fläche R2 minus Fläche R1), es gibt aber keine Hinweise im Projekt, wie die Einhaltung dieser Fläche sichergestellt werden soll. Aus meiner Sicht ist daher keinesfalls gesichert, dass die geplante Rodung im LSG Nr. 20 weniger als 10 ha beansprucht, weshalb erst nach Einholung von Gutachtens aus den Fachbereichen Natur- und Landschaftsschutz eine Feststellung der UVP-Pflicht erfolgen kann.

Bergbau: Die übermittelten Unterlagen enthalten keine für mich nachvollziehbare Angabe zur geplanten Erweiterung des Festgesteinabbaus. Im Informationsschreiben der Behörde ist ersichtlich, dass der

Abbau innerhalb der Fläche A2 auf maximal 1,5 ha erweitert werden soll. Eine Verortung der Abbauflächen ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich; aus den Unterlagen geht lediglich hervor, dass die Fläche zur Erweiterung der Rohstoffentnahme direkt an die bestehende Gewinnungsbetriebsplanfläche anschließt und innerhalb der Bergwerksberechtigungen liegt. Aus dem vorgelegten Kartenmaterial ist ersichtlich, dass die Fläche A2 offenbar die Überscharen Ü1, Ü2 und Ü3 und die Grubenmaße Gm8, Gm9 und Gm10 umfasst. Der VwGH hat dazu im Erkenntnis vom 24.02.2006, 2005/04/0044, Folgendes ausgeführt: ‚Bei der Verleihung einer Bergwerksberechtigung handelt es sich um einen Akt im Rahmen der Fachplanungskompetenz des Bundes, die ... im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen [ist]. Voraussetzung für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist gemäß § 34 Abs. 1 MinroG, dass anzunehmen ist, ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine erschlossene verlassene Halde befindet sich innerhalb der Überschar oder setze sich in die Überschar fort (Z 1), und andere Bergwerksberechtigungen der Verleihung nicht entgegenstehen (Z 2). Mit der Bergwerksberechtigung wird keine Berechtigung zur Durchführung eines konkreten Abbauprojektes erworben. Das Abbauprojekt in seiner konkreten Ausgestaltung (Dauer, Abbaumethode, erforderliche Bergbauanlagen, Abtransport, Sicherheitsmaßnahmen, Abfallbehandlung usw.) wird erst durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 116 MinroG und die Bewilligung der Bergbauanlagen gemäß § 119 MinroG genehmigt. Eine Ermittlung sämtlicher Umweltauswirkungen des Projekts ist daher erst in diesem Stadium möglich. Bei der vorgelagerten Verleihung einer Bergwerksberechtigung im Rahmen der Fachplanungskompetenz des Bundes handelt es sich daher um keine ‚Genehmigung‘, die gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G nicht vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden darf.‘ Für Grubenmaße gilt aus meiner Sicht dasselbe: es handelt sich um keine Genehmigungen. Im Erk vom 03.12.2018, W225 2202842-1, führte das BVwG auf dieser Basis Nachstehendes aus: ‚Der Umstand, dass sich die Antragstellerin bereits Bergwerksberechtigung in Form von Überscharen gesichert hat vermag daran nichts zu ändern. Bei einer Kumulierung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind jedenfalls nur solche gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bereits bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 leg. cit. früher beantragt wurden. Bergwerksberechtigungen für Überscharen enthalten keine Zulassung zu einer konkreten Entnahme von mineralischen Rohstoffen (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G, Z 25 und 26 Rz 2) und stellen keine Genehmigung iSd § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 dar (VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044), weshalb deren Berücksichtigung bei der Kumulationsprüfung von vornherein nicht in Betracht kommt. ...‘ Das bloße Vorliegen von Bergwerksberechtigungen für Überscharen stellt daher keine Genehmigung zum Abbau dar, weshalb es für die Beurteilung der UVP-Pflicht des ggst. Erweiterungsvorhabens völlig irrelevant ist, ob für die Erweiterungsflächen Bergwerksberechtigungen verliehen wurden. Gegenständlich ist daher die Frage zu lösen, ob die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue für den Gipsabbau Tragöss im LSG Nr. 20 und die beantragte Erweiterung (gemeinsam) mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 1,5 ha beträgt. Diesbezüglich kann man aus den Unterlagen ableiten, dass die derzeit in Verhieb stehenden Grubenmaße 2, 3 und 7 eine Fläche von 14,4 ha beanspruchen (jeweils 48.000 m² laut vorgelegter Bescheide). Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt offenbar 1,5 ha, weshalb die Tatbestandselemente der Z 26 d des Anhanges 1 zum UVP-G erfüllt sind. Aus diesem Grund ist nunmehr zu prüfen, ob die geplante Erweiterung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG Nr. 20 führt. Zu diesem Zweck sind aus meiner Sicht Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz einzuholen und auf dieser Basis die UVP-Pflicht der geplanten Erweiterung des Gipsabbaus Tragöss zu prüfen. Die Einholung dieser Gutachten wird daher explizit beantragt.

Zusammenfassend darf ich daher mitteilen, dass aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar ist, dass innerhalb einer Fläche von 17,3513 ha tatsächlich lediglich 8,6389 ha gerodet werden sollen (insgesamt max. 9,5 ha) und die Einhaltung dieses Flächenausmaßes technisch sichergestellt werden kann. Die geplante Erweiterung des Gipsabbaus Tragöss erfüllt aus meiner Sicht überdies sämtliche Tatbestandselemente der Z 26 d des Anhanges 1 zum UVP-G, weshalb die Prüfung der UVP-Pflicht erst nach Vorliegen entsprechender sachverständig erstellter Gutachten aus den Fachbereichen Naturkunde und Landschaftsschutz erfolgen kann.“

V. Die mitwirkende Behörde nach dem MinroG hat am 10. April 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Zur Frage 1 nach der Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue im Sinne des Anhanges 1 Z 26 UVP-G 2000 wird h.a. festgestellt, dass es sich hierbei um eine Fläche von ca. 16, 4 ha handelt, wodurch der UVP-relevante Schwellenwert von 7,5 ha jedenfalls überschritten wird.

Zur Frage 2 ist gemäß der Kartenbeilage zur Ergänzung V/2020 der KLOIBHOFER Bergbausicherheit GmbH, Version V04, vom 30. März 2020 festzuhalten, dass sich die ausgewiesenen Rodungsflächen A1 und A2 innerhalb von aufrechten Bergwerksberechtigungen (Grubenmaße und Überscharen) befinden. Für die Verleihung der Grubenmaße als auch die Verleihung von Überscharen ist die Abbauwürdigkeit bzw. das Vorhandensein des mineralischen bergfreien Rohstoffes Voraussetzung. Für die Gewinnungstätigkeit (Abbau) des bergfreien mineralischen Rohstoffes ist neben der Berechtigung die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes erforderlich. Die gegenständliche zusätzliche – nunmehr in der o.a. Kartenbeilage ausgewiesene (verortete) - Flächeninanspruchnahme (Aufschluss- und Abbauabschnitte gemäß Z 26 UVP-G 2000) hat ein Gesamtausmaß von 14.490 m², dieser Wert liegt unterhalb des spezifischen Bagatellschwellenwertes von 1,5 ha. Diese Fläche von 14.490 m² liegt nur zum Teil innerhalb der ausgewiesenen Flächen A1 und A2, da für einzelne Teilbereiche bereits eine Rodungsbewilligung vorhanden ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der beanspruchten Flächen ist für den Tatbestand Bergbau Folgendes festzuhalten: Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen, dieser hat vor allem die Anfertigung und die Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen im Bergbau zu beaufsichtigen. Der verantwortliche Markscheider darf nicht gleichzeitig als verantwortliche Person, z.B. Betriebsleiter desselben Bergbaubetriebes bestellt sein. Dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes sind gemäß § 113 Abs. 2 Z 1 Lagepläne, diese enthalten u.a. die beabsichtigten Aufschluss- und Abbauabschnitte, anzuschließen. Das Sicherstellen der flächenmäßigen Ausdehnung im Zuge der Gewinnungstätigkeit kann im Bergbau durch das 4-Augen-Prinzip (verantwortlicher Betriebsleiter und verantwortlicher Markscheider) sowie durch das Vermarken der Grenzen in der Natur sichergestellt werden.“

VI. Mit Schreiben vom 15. April 2020 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Projektwerberin hat am 15. April 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir verweisen an dieser Stelle neuerlich auf unseren Antrag vom 20. Dezember 2019 sowie die in der Folge erstatteten Ergänzungen. Für den Fall, dass in der gegenständlichen Rechtssache weitere Stellungnahmen einlangen sollten, behalten wir uns eine Stellungnahme hierzu jedoch ausdrücklich vor.“

VIII. Die Standortgemeinde teilte am 15. April 2020 mit, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

IX. Die Umweltschützerin hat am 16. April 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Die Knauf Gesellschaft m.b.H. betreibt im Haringgraben, Gemeinde Tragöss-St. Katharein einen Festgesteinsbergbau für die bergfreien mineralischen Rohstoffe Gips und Anhydrit, welche mittels Sprengtechnik gewonnen werden. Das Vorhaben beansprucht das LSG Nr. 20, Hochschwab. In den letzten 10 Jahren wurden Abbaue im Ausmaß von ca. 16,4 ha genehmigt bzw. betrieben, die ehemals bestehenden Rodungsbewilligungen sind alle erloschen.

Nunmehr ist geplant, den Abbau um 1,4490 ha zu erweitern, zudem sind Rodungen im Ausmaß von 9,5 ha geplant. Genaue Verortungen dieser Vorhaben liegen nicht vor. Aus diesem Grund habe ich in meiner Stellungnahme vom 13.2.2020 moniert, dass nicht sichergestellt ist, dass die relevanten Schwellenwerte der Z 26 bzw. Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G im schutzwürdigen Gebiet nicht erreicht werden. Die

nunmehr vorliegenden Unterlagen - insbesondere die Stellungnahme der Montanbehörde – lassen den Schluss zu, dass die Erweiterung des Bergbaus gesichert unter der relevanten Schwelle von 1,5 ha bleibt.

Hinsichtlich der Rodungsfläche wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Rodung von 9,5 ha Wald im UVP-Feststellungsverfahren gegenständlich ist. Der Ausspruch, dass diese Rodungsfläche den einschlägigen Schwellenwert nicht erreicht, gilt ausschließlich für die antragsgegenständliche Rodungsfläche. Sollte sich in den Materienverfahren herausstellen, dass mit dieser Fläche nicht das Auslangen gefunden werden kann oder eine andere (größere) Rodungsfläche beantragt werden, besteht selbstverständlich keine Bindung an das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mehr.

Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren der Behörde wird daher mitgeteilt, dass für das dem Feststellungsantrag zugrunde gelegte Vorhaben der Knauf Gesellschaft m.b.H. keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Knauf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Weißenbach bei Liezen in der politischen Gemeinde Liezen (FN 84306 f des Landesgerichtes Leoben) betreibt in der Gemeinde Tragöss - St. Katharein auf den Gst. Nr. 407/7 und 405/1, je KG Oberort, den Gipsbergbau Knauf - Tragöss. Es handelt sich um einen Festgesteinsbergbau mit Sprengtechnik. Abgebaut werden die Rohstoffe Gips und Anhydrit.

II. Für den gegenständlichen Bergbau liegen nach Angabe der Projektwerberin folgende Bergbauberechtigungen vor:

- Grubenfeld „Barbara“
Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 2. Jänner 1961, Zl. 4603/60
- Grubenfeld „Constanze“
Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 2. Jänner 1961, Zl. 4604/60
- Grubenmaß 7 zum Grubenfeld „Constanze“
Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 2. Mai 1985, GZ. 52.025/4/85
- Grubenmaß 8, 9 und 10 sowie Ü1 und Ü2 zum Grubenfeld „Constanze“
Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 12. April 2002, GZ. 63.040/47-IV/10/02
- Überschar Ü3 zum Grubenfeld „Constanze“
Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 21. April 2011, GZ. BMWFJ-67.050/0056-IV/10/2011

Das Ausmaß der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue beträgt gemäß der Stellungnahme der Montanbehörde (vgl. Punkt A) V.) ca. 16,4 ha.

III. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 29. Juli 2002, GZ 8.1 29-1997/21, wurde die Bewilligung für eine Rodung im Ausmaß von ca. 19,9 ha erteilt.

In den letzten 10 Jahren wurden nach den von der Projektwerberin vorgelegten Stellungnahmen der Forstbehörden keine Rodungsbewilligungen erteilt (vgl. Beilage 1).

Alle früheren, den Steinbruch betreffenden Rodungsbewilligungen sind zwischenzeitig infolge Zeitablaufs erloschen.

IV. Das Bergbaugelände liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 - Hochschwab-Staritzen gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Hochschwab zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 68/1981).

V. Zudem liegt das Projektgebiet im Anwendungsbereich der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBl. Nr. 345/1973.

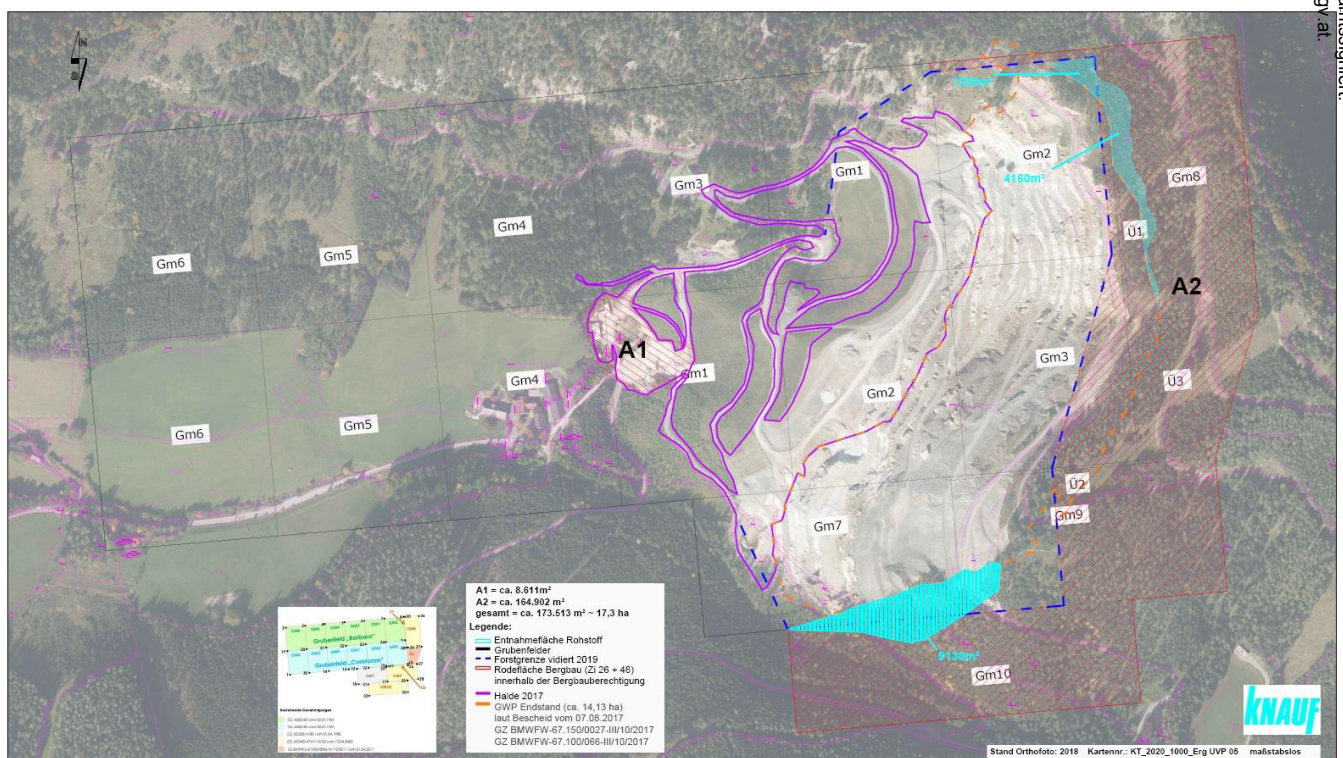
VI. Die Projektwerberin beabsichtigt eine Erweiterung des Bergbaubetriebes. Vorhabensgegenständlich ist die Rohstoffentnahme sowie Rodungen (vgl. insbesondere Beilage 6).

Geplant ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen auf einer Fläche im Ausmaß von 1,4490 ha auf Gst. Nr. 407/7 und 407/3, je KG Oberort, innerhalb der Flächendarstellung A 2 (siehe blau schraffierte Fläche in der Abbildung).

Die projektgegenständliche (unbefristete) Rodung weist ein Flächenausmaß von 9,5 ha auf und soll auf Gst. Nr. 407/7, KG Oberort, erfolgen. Die Rodungsfläche setzt sich aus den Flächen R 1 und R 2 zusammen. Die Rodungsfläche R 1 befindet sich innerhalb der Flächendarstellung A 1, die Rodungsfläche R 2 innerhalb der Flächendarstellung A 2. Die exakte lagemäßige Festlegung der Rodungsfläche im Bereich A 2 wird in Abhängigkeit der Ergebnisse der geologischen Beurteilungen erfolgen.

Bei der Fläche A 1 handelt es sich um eine logistische Manipulationsfläche, auf der sich ein Betriebsgebäude, eine Halle für die Tankstelle und Flächen zur Materialbeladung befinden. Für die Fläche A 1 liegt die Bewilligung nach dem MinroG vor.

Bei der Fläche A 2 handelt es sich um jene Fläche, innerhalb der der Bergbau erweitert werden soll. Diese Fläche befindet sich teilweise innerhalb des genehmigten Tagbaurandes, aber zur Gänze innerhalb der genehmigten Bergwerksberechtigungen. Die Knauf Gesellschaft m.b.H. verfügt über einen aufrechten Gewinnungsbetriebsplan bis 31. Dezember 2020.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>

VII. Im Umkreis von ca. 5 km um das gegenständliche Vorhaben gibt es nach Angabe des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag als Forstbehörde (vgl. Beilage 1) und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (vgl. Beilagen 2 und 4) keine Rodungsvorhaben, die in den letzten 10 Jahren genehmigt wurden.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben ist auszugehen (vgl. Beilagen 1 bis 7).

IV. Anhang 1 Z 26 und Z 46 UVP-G 2000 lauten:

Z 26 Spalte 1:

- a)
- b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;

Z 26 Spalte 3:

- c)
- d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.

Z 46 Spalte 2

- a)
- b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;
- c)
- d)

Z 46 Spalte 3

- e)
- f)
- g)
- h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;

i)

j)

sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

V. Anhang 2 UVP-G 2000 Kategorie A besonderes Schutzgebiet lautet:

„nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten“

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

VI. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist - soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde - für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Gemäß Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Bei Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

IX. Das gegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

genehmigte/bestehende Abbaue in den letzten 10 Jahren: ca.16,4 ha

projektgegenständliche Abbaufäche: 1,4490 ha

genehmigte Rodungen in den letzten 10 Jahren: keine

projektgegenständliche Rodungsfläche: 9,5 ha

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da sowohl Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 als auch Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 abweichende Regelungen treffen.

Eine genaue Verortung der Rodungsfläche R 2 liegt noch nicht vor. Eine Verortung ist für das gegenständliche Verfahren nicht erforderlich, da mangels Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, für die eine genaue Verortung erforderlich wäre. Die Abgrenzung des Gebietes, in dem die Rodung erfolgen soll, wird als ausreichend erachtet.

Die Einhaltung der Grenzen des beantragten Abbau- bzw. Rodungsvorhabens ist gewährleistet (vgl. die Stellungnahme der Montanbehörde unter Punkt A) V. sowie die Beilage 7).

Die beantragte Erweiterung der Abbaufäche um 1,4490 ha überschreitet die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme gemäß Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 (3 ha) und Anhang 1 Z 26 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 (1,5 ha) nicht.

Die antragsgegenständliche Erweiterung der Rodungsfläche um 9,5 ha überschreitet zwar die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 (5 ha) und Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 (2,5 ha), nicht jedoch die Schwellenwerte gemäß diesen Bestimmungen von 20 ha bzw. 10 ha, da in den letzten 10 Jahren keine Rodungen bewilligt wurden (vgl. Punkt B) III.).

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, werden somit nicht verwirklicht.

Zur Kumulationsbestimmung ist Folgendes auszuführen:

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht, da die spezifischen Bagatellschwellen von 3 ha bzw. 1,5 ha durch das gegenständliche Vorhaben mit einer Abbaufäche von 1,4490 ha nicht überschritten werden.

Auch die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht, da es keine im räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben gibt, die gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben die maßgeblichen Schwellenwerte überschreiten (vgl. Punkt B) VII. und die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes unter Punkt A) II.).

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz